

**Satzung der Gemeinde Oberschöneck  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom *1.1.2021*

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Oberschöneck folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren
  - b) Leichenhausgebühren
  - c) Bestattungsgebühren
  - d) sonstige Gebühren

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) für den Friedhof Weinried

a) für Wahlgräber (1 Grabstelle)	250,00 €
b) für Wahlgräber (2 Grabstellen)	500,00 €
c) für Wahlgräber (3 Grabstellen)	750,00 €
d) für Urnenerdgräber (Nutzungszeit 15 Jahre)	535,00 €

(2) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) für den Friedhof Dietershofen

a) für Wahlgräber (1 Grabstelle)	375,00 €
b) für Wahlgräber (2 Grabstellen)	750,00 €
c) für Wahlgräber (3 Grabstellen)	1125,00 €
d) für Urnenerdgräber (Nutzungszeit 15 Jahre)	535,00 €

(3) Für die Verlängerung eines in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Grabnutzungsrechts werden die gleichen Grabgebühren erhoben.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so sind die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzten Grabgebühren anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

### **§ 5 Leichenhausgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt je angefangenen Kalendertag 55,00 €

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Ausgestaltung des offenen Grabes, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) ohne Tieferlegung beträgt 550,00 €,  
mit Tieferlegung beträgt die Gebühr 650,00 €.

(2) Die Gebühr für die Beisetzung von Aschenurnen beträgt 200,00 €.

(3) Die Gebühr für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten beträgt 325,00 €.

(4) Die Gebühr für Dienstleistungen während der Beerdigung beträgt 100,00 €.

## § 7 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof während der Ruhefrist beträgt (einschließlich Öffnen und Schließen des bisherigen Grabes) 1.200,00 €.

(2) Die Gebühr für die Umbettung in einem gemeindlichen Friedhof beträgt 1.650,00 €.

(3) Die Gebühr für die Wiederausgrabung von Gebeinen beträgt 650,00 €.

(4) Die Gebühr für die Wiederausgrabung einer Aschenurne beträgt 200,00 €.

(5) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen pro Jahr

a) für Wahlgräber (1 Grabstelle)	12,00 €
b) für Wahlgräber (2 Grabstellen)	17,00 €
c) für Wahlgräber (3 Grabstellen)	23,00 €
d) für Urnenerdgräber	12,00 €

Sie werden zum 15. Oktober für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

(6) Die Streifenfundamente werden wie folgt in Rechnung gestellt:

a) Einzelgrab	138,00 €
b) Doppelgrab	276,00 €

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## Dritter Teil Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberschöneck vom 28.04.2016 außer Kraft.

Oberschöneck, den *12.11.2020*

Gemeinde Oberschöneck



Fuchs  
1. Bürgermeister

